



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 10. September 2013

BETREFF **Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, sog. Tonnagesteuer
§ 5a EStG;
BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl I S. 614) und vom 31. Oktober 2008
(BStBl I S. 956)**

BEZUG BFH-Urteil vom 31. Mai 2012 - (BStBl II S. ...1)

GZ **IV C 6 - S 2133-a/09/10001 :001**

DOK **2013/0835296**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rz. 32 Buchstabe c
2. Halbsatz und Buchstabe d des BMF-Schreibens zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen
im internationalen Verkehr vom 12. Juni 2002 (BStBl I S. 614) unter Berücksichtigung der
Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008 (BStBl I S. 956) wie folgt
geändert:

Rz. 32 Buchstabe c 2. Halbsatz:

„ein nach Gegenrechnung des Veräußerungsgewinns etwa noch verbleibender verrechenbarer
Verlust darf beim Unterschiedsbetrag vor dessen Besteuerung nach § 5a Absatz 4 Satz 3 EStG
nicht abgezogen werden. (>BFH-Urteil vom 31. Mai 2012 - (BStBl 2013 II S. ...¹)“

Rz. 32 Buchstabe d:

„Verrechenbare Verluste sind mit dem im Zusammenhang mit dem Ansatz des Teilwerts
gemäß § 5a Absatz 6 EStG entstehenden Gewinn zu verrechnen; ein danach etwa noch

verbleibender verrechenbarer Verlust darf beim Unterschiedsbetrag vor dessen Besteuerung nach § 5a Absatz 4 Satz 3 EStG nicht abgezogen werden. (>BFH-Urteil vom 31. Mai 2012 - (BStBl 2013 II S. ...1)“

Die Änderungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl II beginnen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.